Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 990
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 06. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Januar 2020)

zum Thema:

Gesundheitsquoten bei Senat und nachgelagerten Behörden – arbeits- und organisationswissenschaftliche Grundlagen II

und **Antwort** vom 20. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21990
vom 06.01.2020
über
Gesundheitsquoten bei Senat und nachgelagerten Behörden – arbeits- und organisationswissenschaftliche Grundlagen II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Auf meine Anfrage 18/21736 hat der Senat unvollständig geantwortet, und zwar die Existenz eines entsprechenden Gutachtens eingeräumt, dessen Inhalt aber weder mitgeteilt, noch - entgegen § 33 Abs. 1 GGO I – den hilfsweisen Akteneinsichtsantrag nach Art. 45 II VvB vom 25.11.2019 aus der Drucksache 18/21736 beschieden oder auch nur einen Zwischenbescheid erteilt.

In Erfüllung einer etwaigen verfassungsrechtlichen Konfrontationsobliegenheit frage ich erneut

1.) Ist das in der Antwort des Senats auf die Anfrage 18/21736 erwähnte Gutachten als Verschlusssache eingestuft? Falls ja, seit wann auf welcher Tatsachengrundlage durch wen in welchem VS-Grad?

Zu 1.: Das in der Antwort des Senats auf die Anfrage 18/21736 erwähnte Gutachten ist nicht als Verschlusssache eingestuft.

2.) Falls nicht, wie lautet der Inhalt des Gutachtens (bitte im Wortlaut wiedergeben)? Zugleich erinnere ich noch einmal an die Bescheidung meines unstreitig seit dem 26.11.2019 vorliegenden Antrags nach Art. 45 II VvB zur Einsicht in dieses Gutachten sowie Überlassung einer Kopie)? Hilfsweise beantrage ich hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in dieses sowie Überlassung einer Kopie.

Zu 2.:
Das Gutachten befindet sich im Hinblick auf ihre operative und konzeptionelle Übertragbarkeit in der Auswertung. Über das Ergebnis wird im Rahmen der Berichterstattung zum Personalpolitischen Aktionsprogramm regelmäßig informiert.

Der hilfsweisen Bitte um Akteneinsicht kommt die Senatsverwaltung für Finanzen gerne nach und bietet dem Abgeordneten Marcel Luthe an, sich für die Terminabstimmung mit unserem Haus in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 20.01.2020
In Vertretung

Fréderic Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen